

Fürstentum Liechtenstein



Radfahrer-Ausweis

Fürstentum Liechtenstein



Schaan

Gemeinde:

2 —

Taxe: Fr.

Gültig bis:

31. Dez. 1925

15-16
~~2352~~
~~7445~~
Ausweis-Karte

Kontroll-Nr.: ~~2496~~ 7424

Fabrikmarke: Ervelmer

Fabriknummer: 955336

für Herrn

Rammund Fehle

Beruf:

Geb.:

Wohnort:

Schaan 174

Heimatsort:

1.

Ausgestellt:

6. Sept. 25.

(Jahr und Tag)

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Graden.

Erneuert den 7 März 1926

Taxe: Fr. 2. —

Gültig bis 31. Dez. 1926

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Gnaden

Erneuert den 20. Feb. 1927

Taxe: Fr. 2. —

Gültig bis 31. Dez. 1927

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Gnaden

Erneuert den 24/1 1928

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 31/12 1928

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Der Gemeindefiskalkassier

Schierschen

Erneuert den 17/3 29

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 31/12 29

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Gemeinde-Steuerkommission

Schean

Erneuert den 27/12 30

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 30/12 30

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Gemeindesteuerkommission

Schaan

Erneuert den 31/12 31

Taxe: Fr. 2

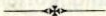
Gültig bis 31/12 31

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Der Gemeindesteuerkassier
Jehliessen

Vollziehungs-Verordnung

zum Gesetze vom 10. Mai 1924, Nr. 6, betr. den
Verkehr mit Fahrzeugen.



Die fürstliche Regierung bestimmt, nach gepflog-
enem Einvernehmen mit der Finanzkommission, in
Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1924 Nr. 6
betreffend den Verkehr mit Fahrzeugen und des Ein-
führungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924
Nr. 11 wie folgt:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Die Ueberwachung des gesamten Verkehrs mit
Fahrzeugen aller Art geschieht durch die Regierung
beziehungsweise die von ihr bestellten Polizeiorgane,
durch die Wegmacher und die Organe der Ge-
meinden. Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungs-
kreise verpflichtet, die Durchführung dieser Verord-
nung in ihren Gemarkungen strengstens zu über-
wachen und ihnen zur Kenntnis gelangende Ver-
fehlungen ungesäumt der Regierung zur Anzeige zu
bringen.

Art. 2.

Die Lenker der Fahrzeuge haben alle Vorkeh-
rungen zu beachten, und alle Sicherheitsmaßnahmen
zu üben, welche geeignet sind, den Verkehr mög-
lichst reibungslos zu gestalten. Unter allen Um-

ständen muß als Regel gelten: rechts ausweichen, links vorfahren, Straßenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links ausreichend weit genommen werden, um den entgegenkommenden Fuhrwerken genügend Raum zu belassen. Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Reiter und Radfahrer haben sich gegenseitig genügend Raum zu schaffen. Es ist verboten, das Vorbei- und Vorfahren mutwillig zu verunmöglichen.

Ganz besondere Sorgfalt ist dem Ausweichen zu widmen, wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen die Straße passiert. Wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen eine Bergfahrt machen, so haben sie das Recht, die Straße stets bergwärts zu befahren. Entgegen- oder nachkommende andere Fahrzeuge haben daher stets, in Abänderung oben genannter Regel, auf der Talseite der Straße auszuweichen.

Art. 3.

Wer nach eingetretener Dunkelheit mit unbeleuchtetem Fahrzeuge fährt, verfällt in eine Strafe bis zu fünfzig Franken.

Art. 4.

Die Gespanne von Schlittenfahrzeugen müssen mit Schellengeläute versehen sein.

Art. 5.

Wenn ein Fahrer schlafend auf seinem Fahrzeuge auf öffentl. Straßen und Wegen getroffen wird, so verfällt er in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Franken, bei besonders schweren Fällen in eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen. Der Fahrer hat sich stets bei seinem Fahrzeuge aufzuhalten.

Art. 6.

Fuhrwerke müssen bei Bergfahrten mit 2 zugkräftigen Bremsen oder einer Bremse und einem Radschuh ausgestattet sein. Ferner muß jedes Fahrzeug, das Personen auf Bergstraßen befördert, mit einem Wagenhund (Sperrfuß) versehen sein, der im Bedarfsfalle geeignet ist, ein Rückwärtsgleiten des Fahrzeuges zu verhindern.

Das Anhängen von Holz oder anderen Lasten an Fuhrwerke, überhaupt das Schleifen von Holz auf Straßen, ist nur bei ausreichend schneegedeckter Straße gestattet.

Art. 7.

Das Stehenlassen von bespannten Fahrzeugen auf öffentlichen Fahrwegen ist nur gestattet, wenn bei dem Gespanne eine Aufsicht steht oder dasselbe zuverlässig angebunden wird. Das Stehenlassen von Fahrzeugen nach Eintritt der Dunkelheit auf öffentlichen Fahrwegen ist nur gestattet, wenn die Fahrzeuge ausreichend beleuchtet sind. Doch darf durch das Stehenlassen der Verkehr nicht behindert werden. Deichseln sind immer von der Fahrbahn abzulenken. In engen Gassen und in Kurven ist das Stehenlassen von Fahrzeugen überhaupt verboten.

Das Stehenlassen von **bespannten** Fahrzeugen vor Gastwirtschaften während mehr als 1 Stunde ist verboten.

Art. 8.

Es ist verboten, daß zwei oder mehr Fuhrwerke auf der Straße neben einander fahren.

II. Motorfahrzeuge.

— — — — —
— — — — —

III. Spezielle Vorschriften für Motor-Lastwagen und Motor-Omnibusse.

— — — — —
— — — — —

IV. Fahrräder ohne Motorenantrieb.

Art. 67.

Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte über die bezahlte Steuer bei sich führen, welche seinen Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Beruf, Alter, sowie die Kontrollnummer des Fahrrades angibt. Die Ausweiskarte hat einen Auszug aus dieser Verordnung zu enthalten.

Ueber die ausgestellten Ausweiskarten haben die Steuerkassiere Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

Art. 68.

Jedes Rad muß mit einem nummerierten Kontrollschilde versehen sein. Derselbe wird von der Steuerverwaltung beige stellt und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 69.

Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden vom Steuerkassier der Wohngemeinde ausgefolgt.

Art. 70.

Die Kontrollschilder werden den Radfahrern zum Preise von je 1 Franken berechnet und werden nur so lange anerkannt, als sie unbeschädigt sind.

Die Ausweiskarten sind alljährlich zu erneuern.

Art. 71.

Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarte und Kontrollschilde) bei sich zu führen, sind die Ausländer auf der Durchreise befreit, sofern ihr Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert, und soferne sie im Besitze der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

Die Polizisten haben an ihrem Rade nur einen Kontrollschild anzubringen, der Besitz der Karte wird ihnen erlassen, ebenso die Bezahlung der Gebühr für den Schild.

Art. 72.

Jedes Fahrrad muß mit einem bis auf fünfzig m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) versehen sein.

Jedes Fahrrad muß mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein.

Vom Eintritte der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne gefahren werden.

Art. 73.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt. Die Regierung kann nach Gutfinden Straßen und Wege dem Fahr-

radverkehre verschließen. Das gleiche Recht steht für die Gemeindewege den Gemeindebehörden zu.

Art. 74.

Wettfahrten mit Fahrrädern sind auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Bewilligung der Regierung verboten.

Art. 75.

Das Loslassen von Lenkstange oder Pedale während des Fahrens ist untersagt.

Das Fahren von zwei oder mehreren Personen auf Fahrrädern, die nur für eine Person bestimmt sind, ist untersagt.

Art. 76.

Den Schulkindern ist das Radfahren nur auf Rädern gestattet, bei denen sie beim tiefgeschraubten Sattel mit ihren Beinen die in tiefster Stellung stehenden Pedale bequem erreichen können. Es ist demnach insbesondere verboten, daß die Schüler beim Radfahren nur auf der Verbindungsstange zwischen Vorder- und Hinterrad sitzen oder stehend fahren, wobei das eine Bein beim Treten zwischen den Verbindungsstangen durchgeschlungen wird.

Die Ueberwachung der Schuljugend liegt bezüglich dieser Uebertretungen auch den Lehrern ob. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind an den Schülern durch die Schule, an den Eltern der fehlbaren Schüler aber nach den Strafbestimmungen dieser Verordnung zu strafen.

Art. 77.

Das Anhängen von Wagen, Aesten etc. an Fahrräder ist verboten.

Art. 78.

Bei Straßenkreuzungen und Biegungen muß der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über zehn km in der Stunde, einhalten.

Art. 79.

Der Radfahrer hat die Absicht, einem Fuhrwerk, Reiter oder Fußgänger vorzufahren, durch Zuruf oder Alarmapparat rechtzeitig kundzugeben.

Art. 80.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht neben einander fahren; wenn sie mit Wagen jeder Art, Pferden oder anderen Radfahrern kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren

Art. 81.

Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Scheu äußern.

Art. 82.

Wenn sich beim Vorbeifahren eines Fahrrades ein Unfall ereignet, so ist der Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er hat seinen Beistand anzubieten und, wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, daß ihnen Hilfe zuteil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Ausweiskarte vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen Aufenthaltsort genau anzugeben.

Art. 83.

Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt

und ausweist, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

Art. 84.

Wer immer ein ihm zugeteiltes, nummeriertes Fahrrad einem anderen zur Benützung überläßt, ist, wenn sich letzterer eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Uebertretung selbst begangen hätte, falls er den Benützer nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Art. 85.

Durch diese Verordnung werden folgende Gesetzesbestimmungen aufgehoben:

1. §§ 427, 428 und 430 des Strafgesetzbuches;
2. Die §§ 46, 81, 89, 90 und 91 der Polizeiverordnung vom 14. September 1843;
3. die Verordnung vom 7. Dezember 1891, Nr. 4, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit;
4. die Verordnung vom 10. Juni 1906, Nr. 2, betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern und
5. die Verordnung vom 12. August 1915, Nr. 13, betreffend die Lenkung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

Teilweise abgeändert werden durch diese Verordnung die §§ 422, 423, 424 und 425 St.G.

Art. 86.

Wer sich einer Uebertretung dieser Verordnung oder des schnellen oder unbehutsamen Fahrens mit

Fuhrwerken und Rädern, Reitens oder Treibens von Viehherden schuldig macht, wird, sofern diese Verordnung nicht besondere Strafbestimmungen enthält, mit Geld bis zu 500 Franken oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Strafbehörde ist die Regierung.

Art. 87.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Vaduz, am 4. Dezember 1924.

Fürstliche Regierung

gez. Schädler.

Auszug aus dem Steuergesetz.

IV. Steuer auf Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

1. Steuerobjekt.

Art. 103. Auf Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, welche zum Fahren auf öffentlichen Straßen und Wegen benützt werden, ist eine Steuer an diejenige Gemeinde zu entrichten, in deren Gebiete der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete seinen Wohnsitz oder länger als während drei Tagen Aufenthalt hat.

Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Kraftfahrzeugen, welche ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen;
- b) auf Rädern, welche von Kindern benützt werden und als Spielzeug zu betrachten sind.

2. Steuerpflichtige.

Art. 104. Zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist der Eigentümer des Fahrzeuges, oder, wenn ein Anderer auf Zeit zum Besitze berechtigt ist, der Besitzer. Die Verpflichtung des Besitzers fällt dahin, wenn das Fahrzeug ihm nur zu vorübergehendem Gebrauche unentgeltlich überwiesen worden und die Steuer bereits entrichtet ist.

Bei den aus dem Auslande eingeführten Fahrzeugen, für welche ein im Lande wohnhafter oder sich daselbst aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, liegt die Pflicht zur Entrichtung der Steuer demjenigen ob, welcher das Fahrzeug im Lande gebraucht.

3. Steuersatz.

Art. 105. Die Steuer beträgt:

1. auf Fahrrädern	Fr. 2
2. auf Krafträdern	" 10
3. auf Kraftwagen	
a) von nicht mehr als 6 Pferdekraften	" 25
b) von über 6 und nicht mehr als 10 Pferdekraften	" 50
c) von über 10 und nicht mehr als 25 Pferdekraften	" 100
d) von über 25 Pferdekraften	" 150

Die Steuer beträgt, bei nur vorübergehender, mehr als dreitägiger Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Person:

1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthaltes im Lande für Krafträder	Fr. 3
2. für Kraftwagen:	
a) bei Benützung während eines nicht mehr als acht Tage betragenden Aufenthaltes im Lande	" 10
b) bei Benützung während eines mehr als acht aber nicht mehr als dreißig Tage betragenden Aufenthaltes im Lande	" 25

Für den Betrag der entrichteten Steuer wird eine Quittungskarte ausgegeben. Beläuft sich der Steuer-

betrag auf mehr als fünfzig Franken (Fr. 50), so ist die Quittungskarte Gegenstand einer zugunsten des Landes erhobenen Stempelabgabe, die mit zehn vom Hundert (10 %) des Betrages erhoben wird, auf welchen die Quittungskarte lautet.

Gleichzeitig mit der Steuer ist die Gebühr für die Nummernplatte zu entrichten. Diese beträgt einen Franken (Fr. 1) für Fahrräder, mit Einschluß der Krafträder, und drei Franken (Fr. 3) für Kraftwagen.

4. Entrichtung und Kontrolle.

Art. 106. Die Steuer ist von einer und derselben Person, auch bei einem Wechsel des Fahrzeuges, innerhalb des Kalenderjahres stets nur einmal für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, und zwar erstmalig spätestens am Tage der Ingebrauchnahme des Fahrzeuges, und sodann alljährlich im Monat Dezember für das folgende Kalenderjahr.

Erfolgt die erstmalige Entrichtung der Steuer nach dem 31. August, so ist die Steuer nur mit der Hälfte der nach Art. 105 berechneten Sätze zu entrichten.

Werden Fahrzeuge aus dem Auslande eingeführt von Personen, welche keinen Wohnsitz im Lande haben, so ist die Steuer zu entrichten spätestens am vierten Tage des Aufenthaltes im Lande.

Innerhalb derselben Fristen haben diejenigen Personen, welche gemäß Art. 103, Abs. 2, lit. a, Befreiung von der Steuerpflicht in Anspruch nehmen wollen, entsprechenden Antrag zu stellen,

Wer den Besitz eines Fahrzeuges im Laufe eines Kalenderjahres aufgibt oder verliert, oder, ohne den Besitz aufzugeben, das Fahrzeug auf öffentlichen

Wegen und Straßen nicht mehr benützen will, kann sich durch Abmeldung und Rückgabe der Nummernplatte von der weiteren Steuerpflicht befreien.

Stellt der Steuerpflichtige während des Kalenderjahres, für welches die Steuer entrichtet wurde, an Stelle des bisherigen ein neues Fahrzeug ein, so ist er zu einer weiteren Steuerentrichtung nur dann verpflichtet, wenn die Steuer auf dem neuen Fahrzeug sich höher als die bereits entrichtete berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn die Frist bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr als vier Monate beträgt.

Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges, auf welchem die Steuer bereits entrichtet ist, während des Kalenderjahres, kann die Quittungskarte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablauf des Kalenderjahres keine Steuer zu entrichten.